

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

März

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Nr. 4

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. März 1940.

### Inhalt.

Anordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

### Anordnung.

(Vom 9. Februar 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 14 meiner Anordnung vom 7. 3. 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

(1) Klautiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus stark verseuchten Gebieten des Reichs im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, Schweine auch im Kraftwagenverkehr, ausgeführt werden, sind vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche durch Tierärzte mit Hochimmunserum, in dessen Ermangelung ausnahmsweise mit Rekonvaleszenten Serum schutzimpfen.

(2) Die stark verseuchten Gebiete werden durch den RMdZ. im RMBl. laufend bekanntgegeben.

#### § 2

Der § 15 meiner Anordnung vom 7. 3. 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

(1) Wenn die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche auf einem Nutz- und Zuchtviehmarkt vorgenommen worden ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, wird die Impfung als Ausführimpfung anerkannt.

(2) Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Wird die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt vorgenommen, so kann die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden. Die Bescheinigung hat 8 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

(3) Die Impfbescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuhängen, bei Kraftwagenversand dem Transportführer auszuhändigen. Beim Hausierhandel mit Ferkeln hat der Händler die Impfbescheinigung mitzuführen.

K a r l s r u h e, den 9. Februar 1940.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Keller

# Verordnungs-Blatt des Ministeriums des Innern

Verordnungs-Blatt des Ministeriums des Innern vom 1. März 1904

Inhalt  
Verordnung des Ministeriums des Innern über die Ausbildung der Beamten des Innern

Die Beamten des Innern sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich in die Klassen der Beamten des Innern, der Beamten des Innern und der Beamten des Innern. Die Ausbildung der Beamten des Innern erfolgt durch die Beamten des Innern, die Beamten des Innern und die Beamten des Innern. Die Beamten des Innern sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich in die Klassen der Beamten des Innern, der Beamten des Innern und der Beamten des Innern. Die Ausbildung der Beamten des Innern erfolgt durch die Beamten des Innern, die Beamten des Innern und die Beamten des Innern.

Der Minister des Innern  
Dr. ...

## Einzelne

Verordnung des Ministeriums des Innern über die Ausbildung der Beamten des Innern. Die Beamten des Innern sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich in die Klassen der Beamten des Innern, der Beamten des Innern und der Beamten des Innern. Die Ausbildung der Beamten des Innern erfolgt durch die Beamten des Innern, die Beamten des Innern und die Beamten des Innern. Die Beamten des Innern sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich in die Klassen der Beamten des Innern, der Beamten des Innern und der Beamten des Innern. Die Ausbildung der Beamten des Innern erfolgt durch die Beamten des Innern, die Beamten des Innern und die Beamten des Innern.

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. März 1940.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.

## Verordnung

(vom 8. März 1940)

über die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststätten-gesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststätten-gesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 913) verordne ich:

Die in § 1 der Verordnung über die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 2. April 1936 (GVB. S. 45) bestimmte Frist wird bis zum 1. April 1942 verlängert.

Karlsruhe, den 8. März 1940.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
F. K. Müller-Trefzer

## Bekanntmachung.

(Vom 6. März 1940)

Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. August 1939 (GVB. S. 151) wird mit Wirkung vom 1. April 1940 bestimmt:

### I.

- 1.) Vom Bezirk des Straßen- und Wasserbauamts Waldshut werden der Landkreis

Waldshut dem Straßenbauamt Bonndorf und der Landkreis Säckingen dem Straßenbauamt Lörrach zugeteilt.

- 2.) Der Bezirk des Straßenbauamts Sinsheim wird mit dem des Straßenbauamts Mosbach vereinigt und der von diesem Bauamt verwaltete Teil des Landkreises Buchen dem Straßen- und Wasserbauamt Tauberbischofsheim zugeteilt.

### II.

Nach der Neueinteilung umfassen die Straßenbauämter Bonndorf die Landkreise Neustadt und Waldshut, Lörrach die Landkreise Säckingen, Lörrach und Müllheim, Mosbach die Landkreise Mosbach und Sinsheim, das Straßen- und Wasserbauamt Tauberbischofsheim die Landkreise Tauberbischofsheim und Buchen.

### III.

Vom Straßen- und Wasserbauamt Waldshut werden die wasserbaulichen Aufgaben am Hochrhein in den Landkreisen Waldshut, Säckingen und Lörrach dem Wasserstraßenamt Freiburg übertragen, für das ein Wasserbau-meisterbezirk mit dem Sitz in Waldshut eingerichtet wird.

Karlsruhe, den 6. März 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Röhler

Zweite  
Abtheilung  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Sonntag den 19. März 1890.

Inhalt.

Verordnung des Reichs zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in den Fabriken vom 19. März 1890.  
Verordnung des Reichs über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in den Fabriken vom 19. März 1890.  
Verordnung des Reichs über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in den Fabriken vom 19. März 1890.

Verordnung

vom 19. März 1890.

über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in den Fabriken

in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1890.  
§ 1. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 2. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 3. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 4. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 5. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Verordnung

vom 19. März 1890.

über die Verhältnisse der Arbeiterinnen in den Fabriken

in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1890.  
§ 1. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 2. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Dieses Gesetz ist in Kraft getreten am 1. April 1890.

§ 1. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

II.

§ 2. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 3. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 4. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 5. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 6. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

III.

§ 7. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 8. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 9. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 10. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 11. Die Arbeiterinnen in den Fabriken sind zu beschäftigen nur von dem 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.